

Stellungnahme der Arbeitnehmerkammer Bremen zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Das Ladenschlussgesetz ist darauf ausgerichtet den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel sicher zu stellen. Dabei kommt der Gewährung der Sonn- und Feiertagsruhe als Tage der Arbeitsruhe aus familiären, sozialen und gesundheitlichen Gründen besondere Bedeutung zu. Die jüngsten Urteile des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom April 2010 und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2009 bestätigen das Recht der Beschäftigten auf einen arbeitsfreien Sonntag. Es besteht die Gefahr, dass dieses Recht durch die geplante Gesetzesänderung untergraben wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Arbeitsbedingungen in dieser Branche – wie bereits in der Stellungnahme der Arbeitnehmerkammer vom 18.5.2009 dargestellt – nach wie vor durch Lohndumping, den Abbau existenzsichernder Arbeitsplätze und einer Erhöhung der Arbeitsbelastung gekennzeichnet sind. Diese Situation ist ein Resultat des ausgeprägten Wettbewerbsdrucks in dieser Branche. Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten trägt zu einer Verschärfung dieses Wettbewerbs bei und somit zu einer weiteren Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Bremerhavener Einzelhandel.

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer reichen die Aussagen des Centermanagements, dass die Beschäftigten eine tarifliche oder tariflich angepasste Bezahlung erhalten, nicht aus, um die Befristung der geänderten Ladenöffnungszeiten aufzuheben. Eine erste Auswertung der aktuellen Beschäftigungszahlen im Bremerhavener Einzelhandel haben zudem ergeben, dass es hier weiterhin – trotz der Eröffnung des Mediterraneo – zu einem Abbau existenzsichernder Vollzeit Arbeitsplätze gekommen ist.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 18.5.2009 kritisiert wurde, ist die in dem Gesetzentwurf vorgenommene Einschränkung auf touristische Gebiete ebenfalls problematisch, da sie eine Ungleichbehandlung der Geschäfte beinhaltet, die nicht in diesen Bereichen angesiedelt sind. Immerhin ist nicht auszuschließen, dass auch Bremerhavener und Bremerhavenerinnen, die ihre Einkäufe sonst in der Innenstadt tätigen, statt dessen am Sonntag im Mediterraneo einkaufen und der ohnehin schon geschwächte Einzelhandel in der Innenstadt in der Folge Umsatzeinbußen zu verzeichnen hat.

Zudem wird eine solche Gesetzesänderung aller Voraussicht nach dazu führen, dass auch andere Einzelhändler – beispielsweise jene, die in der Waterfront angesiedelt sind - auf entsprechende Ausnahmeregelungen dringen werden. Bei dieser Entscheidung könnte es sich also um eine Art Präzedenzfall handeln, der neue Spielräume für Einzelhändler schafft. Sofern dies nicht ausgeschlossen werden kann, lehnt die Arbeitnehmerkammer Bremen daher die geplante Gesetzesänderung ab.

Da die Ergebnisse der von der Senatorin für Arbeit initiierten Befragung zu den Auswirkungen der geänderten Ladenöffnungszeiten auf die familiäre und gesundheitliche Situation der Beschäftigten im Einzelhandel noch nicht vorliegen, fehlt der Debatte über die Gesetzesänderung eine zentrale Grundlage. Zudem fehlt es weiterhin an verlässlichen und soliden Aussagen zu der Bezahlung der Beschäftigten im Mediterraneo. Die Arbeitnehmerkammer spricht sich deshalb dafür aus, nach Auswertung der Befragungsergebnisse die im Verteiler aufgeführten Institutionen ein weiteres Mal zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Bremen, den 30.4.2010